

Satzung

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Amts- und Personenbeschreibungen stehen für Personen jeglichen Geschlechts.

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Hand-in-Hand – Förderverein der Friedrich-Silcher-Grundschule Böblingen e.V.“, abgekürzt: „Hand-in-Hand – Förderverein der FSG“

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 241388 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Böblingen.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§3 Zweck

3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Jugendhilfe bzw. mildtätiger Zwecke an der Friedrich-Silcher-Grundschule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.v. §58 Nr.1 AO zwecks Verwendung in der Schule, in der Kinderbetreuung und für den Mittagstisch an der Friedrich-Silcher-Grundschule sowie durch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung der Grundschule bei der Gestaltung des Schulgeländes und Schulgebäudes, bei Veranstaltungen und bei der Betreuung an der Schule.

Außerdem unterstützt der Verein die Schule unter anderem bei der Ausstattung der Klassen- und Schul-Bibliotheken, Preisen für Wettbewerbe, bei Ausflügen- und Klassenfahrten, Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten und der Herausgabe von Schriftstücken (wie Elterninfoblatt, Hausaufgabenheft, o.ä.).

Ferner unterstützt der Verein Schulkinder der FSG finanziell und materiell i.S.v. §53 Nr.1 AO.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

5.1 Ein Jahresbeitrag wird erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.2 Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden.

5.3 Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand.

5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über relevante Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5.4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§6 Mitgliederversammlung

6.1 Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, durch einfachen Brief oder per E-Mail spätestens 14 Tage vorher, einberufen.

6.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl der Vorstandsmitglieder, ferner über die Höhe des Vereinsbeitrages für die Mitglieder, über den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.

6.3 Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und des Finanzvorstands entgegen.

6.4 Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge.

6.5 Soll über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden, müssen die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Brief oder E-Mail informiert werden.

6.6 Der Verlauf der Mitgliederversammlung muss protokolliert und von der/dem 1. Vorsitzenden gegengezeichnet werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, jedoch ist für den Beschluss von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6.7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder eine Minderheit von 25% der Mitglieder es verlangen.

6.8 Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann neben der Versammlung vor Ort auch online stattfinden (Online- Mitgliederversammlung).
Der Vorstand entscheidet über geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und stellt sicher, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

Findet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer virtuellen Versammlung statt, teilt der Vorstand in der Einladung mit, wie der Zugang erfolgt und informiert die Mitglieder rechtzeitig über die erforderlichen Login-Daten.

6.9 Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§7 Kassenprüfung

Die Prüfung der finanziellen Geschäfte übernehmen zwei Kassenprüfer*innen. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und schlagen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes vor.

§8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. In den erweiterten Vorstand können bis zu 4 Beisitzende gewählt werden.

8.2 Vertretungsberechtigt i.S.v. §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis ist die/der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.

8.3 Die Amtszeit der Vorstände beträgt regelmäßig zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden der/des 1. Vorsitzenden führt die/der 2. Vorsitzende die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Wahl weiter.

8.4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

8.5 Die Sitzungen des Vorstands können auch im Rahmen von Online-Video-Konferenzen durchgeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

8.6 Der Vorstand ist ermächtigt, über Projekte, die dem Satzungszweck entsprechen, bis zu einer Summe von 1000€ mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

§9 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

9.1 Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, und muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein.

9.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.

9.3 Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen gemeinnützigen Träger der Kinderbetreuung der Friedrich-Silcher-Grundschule in Böblingen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Sofern es keinen gemeinnützigen Träger der Kinderbetreuung an der Friedrich-Silcher-Grundschule in Böblingen gibt, fällt das Vermögen an die Stadt Böblingen, die es in Abstimmung mit der Schulleitung ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bildung und Erziehung an der Friedrich-Silcher-Grundschule zu verwenden hat.

Die geänderte Satzung hebt die vorherigen Satzungen auf.